# Die Negation bei dem lateinischen Conjunctivus prohibitivus.

Es ist eine bekannte Sache, dass der Imperativus praesentis in der guten lateinischen Prosa nicht leicht mit einer Negation verbunden wird. Ist eine Negation nothwendig, so weicht der Imperativus praes. und an seine Stelle tritt der Conjunctivus, entweder der des Praesens oder der des Perfectums, mit dem bekannten Unterschiede. Ein solcher Conjunctivus heisst Prohibitivus. Seine Negation ist *ne*, nicht *non*. Der Grund davon liegt in dem logischen Verhältniss zwischen Subject und Prädicat. Es soll nicht, wie beim Indicativus, ausgesagt werden, dass der Prädicatsbegriff mit dem Subjectsbegriffe nicht verbunden sei, sondern es soll dem Subjecte verboten werden, sich mit dem Prädicate zu verbinden.

Nicht ganz selten geschieht es aber dennoch, dass der Lateiner den Prohibitivus gebraucht mit einer nicht prohibitiven Negation, vorzugsweise bei *nihil* oder *nemo*, dann aber auch bei manchen anderen Wörtern, in denen nach ihrer Zusammensetzung und Bedeutung leicht eine Negation erkannt wird. Diese Wörter sind theils Nomina, theils Adverbia, theils Conjunctionen, und durch ihre Verwendung zur Vertretung des prohibitiven *ne* entstehen Sätze, in denen die Negation bald im Subjecte, bald im Objecte, bald in einer Bestimmung des Prädicats, bald in der Verbindung des in Rede stehenden Satzgefüges mit etwas Vorhergehendem enthalten ist.

Z. B. »Verzeihe Nichts« heisst, mit der prohibitiven Negation ausgedrückt, *ne quid ignoveris*. Durch diese Ausdrucksweise wird die Verbindung zwischen Subject und Prädicat untersagt. Wenn dafür aber gesagt wird *nihil ignoveris*, so tritt zwischen Subject und Prädicat kein Verbot ihrer Verbindung, vielmehr kommt der im Satze enthaltene negative Begriff, nach unserer Art zu construiren, erst dann in Betracht, wenn die Verbindung zwischen Subject und Prädicat bereits ausdrücklich gefordert ist. [1]) Hätte *nihil ignoveris* wirklich den Inhalt, den wir nach der Form des Satzes aus theoretischen Gründen erwarten, so müsste es heissen: verzeihe, aber das Object deiner Verzeihung sei Nichts. Als eine Aufforderung verstand die Sprache aber jenen Satz nicht, sondern sie fasste ihn sofort als ein Verbot auf.

---

[1]) Von dieser rein theoretischen Anschauung aus hat R. Jacobs zu *Sall. Jug.* 85, 47 durchaus Recht, wenn er behauptet, *neque ceperit* (statt *neu ceperit*) und *numquam putaveris* (statt *neve umquam putaveris*) enthielten kein Verbot, sondern eine Aufforderung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ist das aber richtig, so haben wir einen Widerspruch anzuerkennen zwischen der logischen Theorie und der sprachlichen Praxis. — Ob dieser Widerspruch in der That so schroff ist, wie er nach dem Bisherigen erscheint, oder ob er doch vielleicht durch anderweitige, noch nicht in Rechnung gezogene Umstände gemildert wird, werden wir später sehen. Zunächst will ich den Umfang, den diese Ausdrucksweise in der classischen Prosa thatsächlich hat, an Beispielen zeigen, damit unsere Schüler, für welche diese Arbeit bestimmt ist, sich orientiren können, sowohl für ihre lateinische Lectüre, als auch für ihre Stilübungen.

Beispiele:

A. 1. *Nemo* de nobis unus *excellat.* (Cic. Tusc. 5, 36, 105. Diog. L. 9, 2, 2: *Ἡμέων μηδὲ εἷς ὀνήϊστος ἔστω.*)

2. *Nihil* incommodo valetudinis *feceris.* (Cic. Att. 7, 8.)

3. *Nihil ignoveris, nihil* gratiae causa *feceris.* (Cic. Mur. 31.)

B. 1. Arma, viros, pecuniam, postremo quidquid animo lubet sume, utere, et, quoad vives, *numquam* tibi redditam gratiam *putaveris.* (Sall. Jug. 110, 4.)

2. Ne transieris Iberum, ne quid tibi rei sit cum Saguntinis; *nusquam* te vestigio *moveris.* (Liv. 21, 44.)

C. 1. Quamobrem vos, quibus militaris aetas est, annitimini mecum et capessite rempublicam, *neque quemquam* ex calamitate aliorum aut imperatorum superbia metus *ceperit.* (Sall. Jug. 85, 47.)

2. Sit sermo lenis minimeque pertinax, insit in eo lepos; *nec vero,* tamquam in possessionem suam venerit, *excludat* alios. (Cic. off. 1, 37, 134.)

3. *Ne vos quidem*, judices, ii, qui me absolvistis, mortem *timueritis.* (Cic. Tusc. 1, 41, 99.)

In den Beispielen unter A. hat sich die Negation mit einem Substantivbegriff verbunden, und zwar unter 1. *(nemo)* mit dem Subjecte, unter 2. und 3. *(nihil)* mit dem Objecte. In den beiden Beispielen unter B. hat sich die Negation (in *numquam* u. *nusquam)* mit Adverbien verbunden, und in denen unter C. (in *neque* quemquam, *nec* vero, *ne* vos quidem) mit Conjunctionen.

Bei dieser ausgedehnten Möglichkeit einer derartigen Satzbildung kann es auffallend erscheinen, dass die besten lateinischen Schriftsteller doch verhältnissmässig selten Gebrauch von derselben gemacht haben. Es dürfte sich dies auf folgende Weise erklären.

Schon die Stellung, welche in allen angeführten Beispielen das negative Wort hat, indem es immer (wenn auch einmal mit vorangeschicktem *et)* an die Spitze des Satzes getreten ist, weist darauf hin, dass es überall einen besondern Nachdruck haben, also an Bedeutung überwiegen soll. Daraus folgt, dass *nihil ignoveris* heissen soll »verzeihe Nichts«, während *ne quid ignoveris* heissen würde »verzeihe Nichts«; *nusquam te moveris* »du sollst dich überhaupt nicht rühren«, dagegen *ne te usquam moveris* »rühren darfst du dich überhaupt nicht; *ne vos quidem, judices — mortem timueritis* (Plat. Apol. 33: *ἀλλὰ καὶ ὑμᾶς χρή, ὦ ἄνδρες δικασταί, εὐέλπιδας εἶναι πρὸς τὸν θάνατον*) »eben so wenig sollt ihr euch — fürchten«, dagegen *ne timueritis* »fürchtet euch nicht«.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In diesem Ueberwiegen des negativen Wortes und in seiner dadurch bedingten Stellung vor dem Verbum ist wohl der Hauptgrund zu suchen, dass ein Prohibitivus dieser Art überhaupt möglich war. Das Verbum wurde allerdings nicht direct negirt, aber indirect war es doch unter den Einfluss der vorhergehenden Negation gebracht [2]) und jede Umstellung, die dieses Verhältniss aufhöbe (z. B. *ignoveris nihil*, wie wir theoretisch construiren), muss als unstatthaft angesehen werden.

Zu beachten ist aber auch, dass in denjenigen Beispielen, in welchen die Negation sich mit Adverbien oder Conjunctionen verbunden hat, fast überall (B. 1 u. 2., C. 1 u. 2.) entweder ein Imperativus oder ein mit *ne* gebildeter Prohibitivus oder wenigstens ein leicht verständlicher Conjunctivus optativus vorhergeht, wodurch das Verständniss sehr erleichtert wird. [3])

Es wird dies genügen, meine jungen Leser sowohl mit den Hauptformen dieser Ausdrucksweise bekannt zu machen, als auch ihnen zu zeigen, dass die Anwendung derselben an verschiedene Voraussetzungen geknüpft ist, und deshalb eine Nachahmung nur mit grosser Vorsicht unternommen werden darf.

---

[2]) Ein solches Hinüberreichen der in *nihil, nemo* etc. enthaltenen Negation (*non*) erscheint leichter möglich, als das Ausreichen derselben zur Vertretung des beim Verbum erforderlichen prohibitiven Begriffes (*ne*). Wir müssen dabei aber bedenken, dass das römische Sprachgefühl für den Unterschied von *non* und *ne*, wie für manchen anderen, nicht sehr scharf gewesen sein kann, besonders nicht bei dem hier in Rede stehenden Conjunct. prohibit., da Quintil. I, 5, 50 es für nöthig hält zu sagen: Nam et *an* et *aut* conjunctiones sunt, male tamen interroges, hic *aut* ille sit? et *ne* ac *non* adverbia: qui tamen dicat pro illo *ne feceris non feceris* in idem incidat vitium, quia alterum negandi est, alterum vetandi. Vgl. Haase zu Reisig. Anm. 495.

[3]) Dass eine solche Erleichterung auch für kundige Leser wünschenswerth sein kann, beweist die Anmerkung, welche Tischer in seiner Ausgabe der Tusc. zu der oben unter C. 3. angeführten Stelle gemacht hat. Derselbe stellt *ne* vos *quidem timueritis* gleich mit (Tusc. I, 47, 112.) Tu vero istam (artem) *ne reliqueris;* er nimmt also ne-quidem nicht zusammen, sondern hält *ne* für die prohibitive Conjunction. Hätte er gesagt, zur Erklärung der Möglichkeit dieser Ausdrucksweise (ne-quidem mit dem Conj. prohib.) müsse man die in ne-quidem liegende Negation als mit prohibitiver Kraft auf timueritis hinüberreichend auffassen, so hätte er übereingestimmt mit dem in Anm. 2 Gesagten.

Wesel, den 17. August 1868.

**Dr. Heidtmann.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf